Stand: 04.05.2016

Satzungsänderung

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Schkopau

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1Nr. SOG LSA vom 20.05.2014 (GVBL. LSA 2014 182.183 ber. S. 380), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am folgende Änderung beschlossen:

§ 1Räumlicher Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

NEU:

- j) Kleinstfeuer sind offene Feuer, bei deren Grundfläche der Durchmesser von einem Meter <u>nicht</u> überschritten wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch Feuerkörbe, Feuerschalen, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und Ähnliche. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche oder andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- k) Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer Veranstaltung jedermann zugänglich ist.
 Brauchtumsfeuer sind Osterfeuer, Pfingstfeuer, Martinsfeuer und Walpurgisfeuer.
 Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche oder andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- I) Großveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind Veranstaltungen mit mehr als 500 zu erwartenden Personen oder Veranstaltungen, bei welchen der Veranstalter unter Zugrundelegung lebensnaher Gesichtspunkte davon ausgehen muss, dass eine im Vorhinein nicht vorhersehbare, erhebliche Anzahl von Personen teilnehmen wird.
 - § 2 Verkehrsbehinderungen/-gefährdungen und Anpflanzungen

Keine Änderung

§ 3 Verunreinigungen

Keine Änderung

§ 4 Tierhaltung

NEU:

- (4) Das Auslegen von Giftstoffen gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ohne Genehmigung des ist untersagt.
- (5) Füttern ??? (Ausnahme Winterfütterung)

§ 5 Eisflächen

Keine Änderung

§ 6 Offene Feuer im Freien

ÄNDERUNG:

- (1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer anzuzünden oder zu unterhalten. Lagerfeuer sind vorher beim Ordnungsamt anzumelden.
- (2) Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig.

Stand: 04.05.2016

- (3) Brauchtumsfeuer sind mindestens zwei Wochen vorher beim Ordnungsamt anzumelden.
- (4) Feuer sind von erwachsenen Personen ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wideraufleben des Feuers ausgeschlossen ist. Die jeweilige Waldbrandwarnstufe ist zu beachten.

§ 7 Hausnummern

Keine Änderung → eventuell vereinfachen

§ 8 Fahrzeugwäsche

Keine Änderung

§ 9 Aggressives Betteln in der Öffentlichkeit

Keine Änderung

§ 10 Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

Keine Änderung

§ 11 Unerlaubte Benutzung von öffentlichen Anlagen

Prüfung und Diskussion über Änderungen

§ 12 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

13. prüfen

NEU:

20. entgegen § 6 Abs. 3 Brauchtumsfeuer nicht mind. zwei Wochen vorher anzeigt Weitere Punkte aufzählen bei Neuerungen bzw. Ergänzungen

Folgende Sachverhalte bedürfen der Prüfung bzw. der Aufnahme:

§ Genehmigungspflicht für Veranstaltungen

§ Zweckentfremdete Nutzung von Papierkörben